

Generalversammlungen mit Internet-Teilnahmemöglichkeit

Handlungsoptionen von Aktiengesellschaften im Lichte von
Veranstaltungsverböten

Zusammenfassung

Das geltende Schweizer Recht erlaubt Unternehmen die Durchführung von Generalversammlungen, an denen neben dem Verwaltungsrat ein Teil der Aktionäre durch physische Präsenz teilnimmt, während der andere Teil der Aktionäre der Veranstaltung über Internet beiwohnt. Hingegen sind unter normalen Voraussetzungen ausschliesslich über Internet abgehaltene Generalversammlungen - d.h. ohne einen physischen Versammlungsort - rechtlich unzulässig.

Zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, welche unter anderem auch Generalversammlungen regelt. Im Rahmen der ausserordentlichen Lage, in der sich die Schweiz derzeit befindet, können Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte ausnahmsweise ausschliesslich auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben. Mit anderen Worten heisst dies, dass die Beschlüsse der Generalversammlung auch gültig sind, wenn die Aktionäre nicht an einem physischen Versammlungsort zusammenkommen.

Das Schweizerische Aktienrecht geht vom Unmittelbarkeitsprinzip aus, welches den Aktionären eine unmittelbare, zeitlich unverzögerte Mitwirkung an der Generalversammlung erlaubt. Dies beinhaltet Möglichkeiten, Fragen und Anträge zu stellen, in Diskussionen die eigene Meinung kundzutun und über ordentliche Traktanden und spontan eingereichte Anträge abzustimmen. Eine gute Corporate Governance setzt voraus, dass Aktionäre ihre Stimmen nicht im Voraus abgeben müssen, sondern sich aufgrund der verschiedenen Voten eine Meinung bilden und somit gut informiert über Beschlüsse der GV befinden können. Zwar sind im Voraus schriftlich oder elektronisch abgegebene Stimmen rechtlich zulässig, vor dem zuvor Festgehaltenen jedoch unter Gesichtspunkten der Corporate Governance und im Interesse der bestmöglichen Unternehmensentscheide allenfalls die zweitbeste Lösung.

Moderne Softwarelösungen und elektronische Kommunikationsformen ermöglichen es Unternehmen, dass ihre Gesellschafter auch auf Distanz in Echtzeit an Generalversammlungen teilnehmen, sich einbringen und über Traktanden und Anträge abstimmen lassen - sicher, effizient, teilweise automatisiert und zweifelsfrei nachvollziehbar.

Das Schweizer Startup KONSENTO hat eine Applikation entwickelt, die genau dies ermöglicht.

Einleitung

Im Rahmen der Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Eindämmung des Coronavirus wurden bestimmte Veranstaltungen verboten. Davon sind grundsätzlich auch Generalversammlungen betroffen. Erleichterung wird Unternehmen mit anstehenden GVs jedoch durch die Verordnung des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus verschafft. Diese erlaubt Aktionärinnen und Aktionären die Ausübung ihrer Rechte ausnahmsweise auf schriftlichem Weg, in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ohne dass sie einer physischen Veranstaltung beiwohnen müssen.

Diese Vereinfachung stellt gegenüber dem üblicherweise und ausserhalb einer ausserordentlichen Lage geltenden Recht eine erhebliche Erleichterung für Unternehmen dar.

Dieser Beitrag zeigt die aktuellen Einschränkungen bei Veranstaltungen, die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Generalversammlungen während der besonderen Lage und unter normalen Umständen sowie die technischen Möglichkeiten auf.

Verbot für öffentliche und private Veranstaltungen

Um die Verbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen, hat der Bundesrat die Durchführung öffentlicher und privater Veranstaltungen verboten. Als öffentliche oder private Veranstaltung gilt allgemein ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Darunter fallen auch Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Frist zur Durchführung der Generalversammlung

Generalversammlungen von Aktiengesellschaften müssen aufgrund der geltenden Gesetzgebung grundsätzlich innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden, d.h. bei den meisten Aktiengesellschaften bis Ende Juni. Sofern die Statuten eine kürzere Frist vorsehen, ist diese kürzere Frist massgebend.

Generalversammlungen ohne persönliche Teilnahme aller Aktionäre

In der derzeitigen Diskussion über das Versammlungsverbot können zwei verschiedene Formen der Generalversammlung unterschieden werden, die durch den Einsatz neuer Medien und insbesondere des Internets den Aktionären die Teilnahme ohne physische Präsenz ermöglichen:

Dabei handelt es sich zum einen um die Generalversammlung mit Teilnahmemöglichkeit via Internet und zum anderen um die virtuelle Generalversammlung.

Generalversammlung mit Teilnahmemöglichkeit via Internet

Bei der Generalversammlung mit Teilnahmemöglichkeit via Internet findet eine Generalversammlung im herkömmlichen Sinne statt, d.h. mit physischer Präsenz des Verwaltungsrates, Stimmrechtsvertretern sowie Aktionären. Alternativ zur physischen

Teilnahme können die Aktionäre den Verlauf der Generalversammlung jedoch auch via Internet verfolgen. Die Generalversammlung wird dazu zumindest mit Bild und Ton ins Internet übertragen. Angesichts der heute kommerziell verfügbaren Kommunikationslösungen wird jedoch auch erwartet, dass Aktionäre direkt via Internet Fragen stellen können. Im Idealfall haben sie darüber hinaus auch die Möglichkeit einem am Durchführungsort der GV persönlich anwesenden Vertreter elektronisch Weisungen zu erteilen und zu traktandierten sowie während der Versammlung spontan eingereichten Anträgen abzustimmen.

Je nachdem, ob der Aktionär seine Stimmen und Instruktionen vor oder während der GV erteilt, liegt eine indirekte Teilnahme oder eine direkte Teilnahme vor.

Bei der **indirekten Teilnahme mittels elektronischer Weisungsabgabe** ("Internet Proxy Voting") bevollmächtigt der Aktionär einen Vertreter, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnimmt. Der vertretene Aktionär hat dann die Möglichkeit, den Verlauf der Generalversammlung via Internet mitzuverfolgen und seinem Vertreter gleichzeitig elektronisch Weisungen für die Abstimmungen zu erteilen. Dies kann mündlich, telefonisch, via E-Mail oder per SMS erfolgen und muss bis zur Abstimmung über das einzelne Traktandum während der GV möglich sein. Der Aktionär hat sogar das Recht, aufgrund des Verlaufs der Diskussionen während der GV seine Meinung zu ändern und eine ursprünglich abgegebene Stimme oder Instruktion zu widerrufen und bis zur Schliessung des jeweiligen Traktandums durch eine neue zu ersetzen.

Gegenüber der Gesellschaft sind ausschliesslich die Vertreter zur Stimmabgabe legitimiert. Die Weisungen betreffen nur das Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem. Missachtet der Vertreter die Weisungen des Vertretenen, so sind die weisungswidrig abgegebenen Stimmen trotzdem gültig.

Diese indirekte Form der Teilnahme via Internet ist nach einhelliger Lehrmeinung unter schweizerischem Recht zulässig.

Die **Generalversammlung mit direkter Teilnahmemöglichkeit via Internet** ("Direct Voting") geht noch einen Schritt weiter: Im Unterschied zur oben beschriebenen Möglichkeit der elektronischen Weisungserteilung können die Aktionäre ihre Stimmen hier direkt via Internet abgeben; der Umweg über einen persönlich teilnehmenden Vertreter entfällt. Solange Vertreter die Rechte der Aktionäre ausüben oder zumindest ausüben könnten, ist die Unmittelbarkeit der GV gewährleistet. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die über Internet teilnehmenden Aktionäre die Möglichkeit haben, direkt an der GV mitzuwirken und sich in die Diskussionen einzubringen, indem sie jederzeit Fragen, Erklärungen und Anträge an die Gesellschaft übermitteln können. Insbesondere müssen die über Internet teilnehmenden Aktionäre jedoch während der GV in Echtzeit ihre Stimmen abgeben können. Dabei muss auch das Stimmgeheimnis jederzeit gewahrt bleiben.

Auch diese Form der Teilnahme via Internet ist nach Schweizer Aktienrecht zulässig.

Weitere Voraussetzungen zur Teilnahme via Internet

Können die Aktionäre direkt via Internet teilnehmen, so muss sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich berechtigten Aktionäre oder allenfalls von diesen Bevollmächtigte auf diese Weise an der Generalversammlung mitwirken, da die gefassten Beschlüsse sonst allenfalls anfechtbar sind. Der sicheren Identifikation der via Internet Teilnehmenden kommt somit entscheidende Bedeutung zu.

Um den Anforderungen des aktienrechtlichen Unmittelbarkeitsprinzips zu genügen, muss die Übertragung von Bild und Ton vom Durchführungsort der Generalversammlung ins Internet bzw. vom Aufenthaltsort des Aktionärs an den Durchführungsort der Generalversammlung gleichzeitig erfolgen.

Virtuelle Generalversammlung

Die virtuelle Generalversammlung findet vollständig im Internet statt, ohne dass ein physischer Versammlungsort existiert. Auch hier kommt der Identität der Teilnehmer eine entscheidende Rolle zu. Neben zweifelsfreien Zugangsdaten zur elektronischen Versammlung anbietet sich deshalb deren Durchführung in einer Videokonferenz oder einer damit vergleichbaren Form, da die Identität Teilnehmenden auch während der GV mit Kamera und Bild überprüft werden kann. Dies gilt natürlich nicht nur für die Aktionäre, sondern insbesondere für die Vertreter der Gesellschaft. Die Durchführung in einem Chat-Room mit ausschliesslich schriftlicher Kommunikation ist deshalb für die virtuelle GV eher ungeeignet.

Unzulässig nach geltendem Recht

Die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes zunächst nicht. Jedoch muss die AG ausnahmslos allen Aktionären die Möglichkeit geben, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen, Fragen zu stellen, ihre Meinung in Diskussionen zu vertreten, spontane Anträge zu stellen, ihre Stimmen abzugeben und diese auch bis zur Schliessung eines Traktandums noch ändern zu können. Zwar gibt es heute immer weniger Menschen ohne Computer, Internet oder Mobiltelefon. Dennoch gibt es immer noch eine beachtliche Zahl von Aktionären, welche gegenüber elektronischen Kommunikationsformen und -geräten Vorbehalte haben oder zumindest das analoge Pendant vorziehen. Solchen Aktionären muss die AG nach geltendem Recht die Möglichkeit zur persönlichen Teilnahme bieten. Der virtuelle Raum als ausschliesslicher Tagungsort wäre daher rechtsmissbräuchlich und somit unzulässig.

Aktienrechtsrevision

Der Bundesrat hat dem Parlament bereits 2007 einen Revisionsentwurf des Aktienrechts unterbreitet, der die Modernisierung der Generalversammlung bezweckt und insbesondere die rechtliche Grundlage für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung schafft. Namentlich ist darin eine rein elektronische oder virtuelle Generalversammlung vorgesehen. Das Eidgenössische Parlament hat sich die Beschaulichkeit geleistet, das Gesetz in den vergangenen 13 Jahren nicht zu verabschieden, was Aktiengesellschaften und deren Aktionäre im Kontext der

aktuell geltenden Versammlungsverbote vor unnötige Herausforderungen stellt. Sicherlich hat bis vor kurzem niemand ernsthaft damit gerechnet, dass eine Pandemie nahezu alle geschäftlichen Interaktionen auf elektronische Kanäle verbannt, aber auch die ursprünglichen Ziele der Revision - Kosten senken und die aktive Teilnahme von Aktionären fördern - wären an sich bereits erstrebenswert genug gewesen für eine zügige Verabschiedung der Vorlage.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass physisch durchgeführte Generalversammlung mit Teilnahmemöglichkeit über Internet unter normalen Zuständen rechtlich zulässig sind, reine online Generalversammlungen jedoch nicht.

Zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesrat eine [Verordnung erlassen, welche besondere Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos anordnet](#).

Darin regelt er u.a. die "Versammlungen von Gesellschaften" wie folgt (Art. 6a Abs. 1): "Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter."

Das für die Verordnung zuständige Bundesamt für Gesundheit BAG präzisiert dazu, dass diese Bestimmung den zuständigen Organen einer juristischen Person von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit gibt, "Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können. Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf."

Geeignete technische Mittel zur elektronischen Durchführung der Generalversammlung

Wie weiter oben erläutert geht das Schweizerische Aktienrecht vom Unmittelbarkeitsprinzip aus, welches den Aktionären eine unmittelbare, zeitlich unverzögerte Mitwirkung an der Generalversammlung gewährt. Dies beinhaltet Möglichkeiten, Fragen und Anträge zu stellen, zu Diskussionen beizutragen und die eigene Meinung kundzutun sowie über ordentliche Traktanden und spontan eingereichte Anträge abzustimmen. Eine gute Corporate Governance setzt voraus, dass Aktionäre ihre Stimmen nicht im Voraus abgeben müssen, sondern sich aufgrund der verschiedenen Voten eine Meinung bilden und somit gut informiert über Beschlüsse der GV befinden können. Zwar sind im Voraus schriftlich oder elektronisch abgegebene Stimmen rechtlich zulässig, vor dem zuvor Festgehaltenen jedoch

unter Gesichtspunkten der Corporate Governance und im Interesse der bestmöglichen Unternehmensentscheide bestenfalls die zweitbeste Lösung.

Moderne Softwarelösungen und elektronische Kommunikationsformen erlauben es Unternehmen, ihre Gesellschafter auch auf Distanz in Echtzeit an Generalversammlungen teilnehmen, sich einbringen und über Traktanden und Anträge abstimmen zu lassen - sicher, effizient, teilweise automatisiert und zweifelsfrei nachvollziehbar.

Das Schweizer Startup KONSENTO hat eine Applikation entwickelt, die genau dies ermöglicht. Sie bietet zahlreiche Funktionen, die sowohl Unternehmen als auch ihren Investoren die gemeinsamen Rechtsbeziehungen vereinfacht und transparenter gestaltet.

Eines der Module ermöglicht einerseits die Durchführung von Generalversammlungen mit physischer Präsenz von Verwaltungsrat, unabhängigen Stimmrechtsvertretern und eines Teils der Aktionäre, gleichzeitige Teilnahme über Internet eines anderen Teils der Aktionäre sowie Instruktion des Stimmrechtsvertreters durch einen dritten Teil der Aktionäre. Und andererseits erlaubt dieses Modul auch die Durchführung von rein virtuellen Generalversammlungen. Die folgenden Funktionen sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse:

- Dashboard für VR zum Organisieren von Versammlungen sowie Traktandieren und Dokumentieren von Anträgen mit wenigen Mausklicks
- Automatische Einladung aller Aktionäre gemäss Aktienbuch
- Anmeldung, Instruktion und Stimmabgabe durch den Aktionär in einem übersichtlichen Dashboard
- Stimmabgabe vor und während dem Meeting, jeweils persönlich vor Ort bzw. auf Papier oder online möglich; Änderung der abgegebenen Stimmen aller Aktionäre bis zur Schliessung eines Traktandums möglich.
- Separates, informatives Dashboard für Stimmrechtsvertreter
- Ausgeklügelte Prozesse
- Automatische Auszählung der Ergebnisse anhand vertretener und abgegebener Stimmen
- Transparente Darstellung der Ergebnisse für Gesellschaft und Aktionäre nach Beendigung der Abstimmung
- Zeitlich unbegrenzte Archivierung der Abstimmungsergebnisse für Gesellschaft und Aktionäre
- Vielseitiges Video-Conferencing-Tool mit Präsentationsfunktion für mehrere Moderatoren, Möglichkeit zur Aufzeichnung und Wiedergabe, Hand-Hebefunktion für Wortmeldungen und Fragen von Aktionären, Stummschaltung aller oder nur einzelner Teilnehmer durch Moderator, etc.

Quellen und Textauszüge:

- HANS CASPAR VON DER CRONE, "Die Internet-Generalversammlung", in: Hans Caspar von der Crone/Rolf H. Weber/Roger Zäch/Dieter Zobl (Hrsg.), Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag, Zürich 2003, 155–167,

- HANS CASPAR VON DER CRONE, THOMAS GROB, “Die virtuelle Generalversammlung”, Seiten 5-20, Publikation Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
- CHRISTA-MARIA HARDER SCHULER, “Corporate Governance in nicht kotierten Aktiengesellschaften: Gesellschafts- und schuldrechtliche Ausgestaltung von KMU”, Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Band/Nr. 314, Seiten 126-150
- Bundesamt für Gesundheit BAG: [“Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19-Verordnung 2\), Fassung vom 16. März 2020”](#)
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)